

Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Stellungnahme der IHK Nord zum Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee

Hamburg, den 30. September 2015

Mit der Vorlage des Entwurfs des Maßnahmenprogramms für die Nord- und Ostsee kommt Deutschland den Vorgaben der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie mit dem Ziel nach, im Jahr 2020 einen guten Zustand der Meere zu erreichen. Dieses grundsätzliche Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie begrüßen wir, jedoch hätten nach unserer Auffassung die betroffenen wirtschaftlichen Bereiche und gesellschaftlichen Gruppen bei dem Auswahlprozess der Maßnahmen mehr einbezogen werden sollen.

Die Einbeziehung von Maßnahmen aus internationalen und europäischen Übereinkommen und Regulierungen sowie den freiwilligen Charakter der meisten Maßnahmen bewerten wir positiv. Durch die Übernahme dieser Maßnahmen liegt der Fokus in dem vorliegenden Programm auf neuen Maßnahmen, womit eine Dopplung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Dieses Vorgehen findet unsere Zustimmung.

Der Artikel 13 Abs. 3 MSRL fordert, dass die Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms gemäß Absatz 2 dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung tragen sollen. Nach unserer Ansicht erfüllen die im Maßnahmenprogramm enthaltenen neuen Maßnahmen diese Anforderung nicht, da sozioökonomische Bewertungen nur im Ansatz erkennbar sind. So wurden nur erste Einschätzungen der sozioökonomischen Folgen der neuen Maßnahmen erarbeitet, die jedoch größtenteils keine quantifizierbaren Informationen enthalten. Die Maßnahmen sollten daher verstärkt in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext eingeordnet werden. Neben den ökologischen sind auch die ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekte im Sinne der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Die EU-Kommission stellte in ihren im Februar 2014 veröffentlichten Berichten nach Art. 12 MSRL fest, dass bei den deutschen Berichten zur Anfangsbewertung von Nord- und Ostsee ein genereller Mangel an Quantifizierung bei den Umweltzielen und der Definition des Guten Umweltzustands existiert. Auch wir haben in unserer Stellungnahme zur Anfangsbewertung auf diese Defizite hingewiesen. Es fehlen messbare Indikatoren, Referenzpunkte, Beurteilungsstrategien, Schwellenwerte und Basislinien. Nach unserer Auffassung ist die Datengrundlage bei den jetzt ausgewählten Maßnahmen ebenfalls unzureichend. Es fehlen valide Daten, damit die sozioökonomische Bewertung in einem geeigneten Rahmen durchgeführt werden kann. Eine Überarbeitung der Auswahlkriterien und der Maßnahmen ist dringend erforderlich, um messbare Verbesserungen des Zustands der Meere zu erzielen.

Weiterhin ist aus den vorliegenden Berichten nicht ersichtlich, welche Akteure bei den Auswahlprozessen mit einbezogen wurden. Unseres Erachtens entsteht dadurch ein erheblicher Mangel an Transparenz. Die im Rahmen der informellen Dialog-Veranstaltung am 06.10.2014 in Bonn vorgetragene Maßnahmenvorschläge haben jedenfalls keinen erkennbaren Niederschlag im Maßnahmenprogramm gefunden.

Kritisch sehen wir die Ungewissheiten über Kosten, Finanzierung und konkrete Umsetzung vieler Maßnahmen. Wir sehen es für die maritime Wirtschaft und gewerbliche Industrie als nicht tragbar an, dass Maßnahmen umgesetzt werden sollen, deren Kosten noch nicht bezifferbar und deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar sind. Maßnahmen, deren gesellschaftlicher Nutzen geringer ist als die gesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Kosten, sollten hinterfragt werden.

Des Weiteren ist der zeitliche Rahmen der Umsetzung fragwürdig. Der Beginn des Maßnahmenprogramms ist auf das Jahr 2016 festgelegt. Manche Maßnahmen sollen jedoch erst ab 2017/18 (operativ) durchgeführt werden (siehe UZ5-02, UZ5-09, UZ6-02, UZ6-03, UZ7-01). Dies steht im Widerspruch zu Art. 5, Abs. 2 MSRL, wonach die Maßnahmen spätestens bis 2016 umgesetzt werden müssen.

Insgesamt ist die Strukturierung des Maßnahmenprogramms sehr heterogen. Es wäre sinnvoll, wenn die Tabellenform, wie sie in einigen Abschnitten der bestehenden und geplanten Maßnahmen vorzufinden ist, für das gesamte Maßnahmenprogramm übernommen werden könnte. Dieses würde zu einem effektiveren Arbeiten mit dem Programm beitragen. Generell wäre es wünschenswert - wie für das Hintergrunddokument der sozioökonomischen Bewertung - auch für das Maßnahmenprogramm sowie für die Maßnahmenkennblätter Quellenverzeichnisse zu erstellen. Unserer Ansicht nach würden die Berichte dadurch noch transparenter werden und die genannten Studien und anderen Quellen wären leichter zu überprüfen.

Die volkswirtschaftlichen Leistungen der maritimen Wirtschaft wurden in Ansätzen in einigen Maßnahmen dargestellt, jedoch bei den sozioökonomischen Einschätzungen nicht ausreichend berücksichtigt. Nach unserer Auffassung werden die wirtschaftlichen Belange daher deutlich zu wenig wiedergegeben.

Ferner scheinen die Grundlagen der sozioökonomischen Bewertung im Bereich der Folgenabschätzung sehr einseitig und willkürlich gewählt worden zu sein und wirken für uns nicht angemessen. Unseres Erachtens sollte diese Analyse um den Total Economic Value – Ansatz erweitert oder ersetzt werden, da der jetzige Ansatz (z.B. Benefit Transfer) nach unserer Auffassung nicht geeignet ist.

Letztlich ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die sozioökonomische Bewertung nur für die umzusetzenden Maßnahmen durchgeführt werden soll. Durch eine solche Bewertung könnte sich zeigen, dass vorher verworfene Maßnahmen sehr effektiv sein könnten. Aus diesem Grund fordern wir, dass alle Maßnahmenvorschläge einer umfassenden sozioökonomischen Bewertung unterzogen werden.

Eine erneute sozioökonomische Bewertung sollte unter Beteiligung der gewerblichen Wirtschaft, der betroffenen Branchen und gesellschaftlichen Gruppen vorgenommen werden. Anschließend sollten die überarbeiteten Maßnahmenkennblätter der Öffentlichkeit nochmals zur Verfügung gestellt werden.

Fazit

Die maritime Wirtschaft unterstützt das Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Meere langfristig in einen guten Zustand zu überführen. Die Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft darf aber nicht durch ausschließlich ökologisch motivierte Maßnahmen für die Nord- und Ostsee gefährdet werden. Die von der maritimen Wirtschaft erbrachten Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, aber

auch die Gemeinwohlleistungen müssen bei der Überarbeitung der Maßnahmen stärker berücksichtigt werden. Die Grundlagen der sozioökonomischen Bewertung sollten aus diesem Grund nochmals hinterfragt werden. Nur bei einer gleichgewichtigen Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Belange im Sinne der Nachhaltigkeit sind substantielle Fortschritte bei der Verbesserung des Zustands der Meere zu erwarten.

Die IHK Nord ist ein Zusammenschluss 13 norddeutscher Industrie- und Handelskammern aus Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Sie vertreten knapp 700.000 Unternehmen in Norddeutschland und stützen sich auf rund 20.000 ehrenamtlich engagierte Unternehmerinnen und Unternehmer. Arbeitsschwerpunkte sind die Hafenwirtschaft, die maritime Technologie, die Verkehrsinfrastruktur, die Tourismuswirtschaft und die Industrie. www.ihk-nord.de

Kontakt

IHK Nord - Arbeitsgemeinschaft norddeutscher
 Industrie- und Handelskammern e.V.
 Adolphsplatz 1
 20457 Hamburg
 Tel. 040/36 13 8 - 385
info@ihk-nord.de
www.ihk-nord.de

Kommentare

Stellungnahme der IHK Nord zum Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee. Bei allgemeinen Stellungnahmen, die keiner Seite oder Zeile zuzuordnen sind, kennzeichnen Sie den Beitrag als „allgemein“. Bei Stellungnahmen, die sich auf ein Maßnahmen-Kennblatt in der Anlage 1 beziehen, geben Sie bitte die Kennblatt-Nr. an.

Seite	Zeile	Stellungnahme
		Anmerkung: Im gesamten Dokument sollten die Fußnoten überarbeitet werden. Die Quellen sind teilweise nicht auffindbar. Wir empfehlen die Erstellung eines Quellenverzeichnisses.
2	11 f.	Streichung des Satzes: Die Feststellung, welcher Partner welche (Teil-)Maßnahme umsetzt, erfolgt im Dezember 2015. Einfügung Satz: Nachdem im Dezember 2015 geklärt ist, wie die Maßnahmen finanziert werden sollen und welcher Partner welche Maßnahme umsetzt, werden diese Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
7	7 -11	Einfügung: Ein integriertes Management ökologisch tragfähiger Nutzungen verlangt die Abstimmung mit allen Politik- und Wirtschaftsbereichen , welche Einfluss auf den Zustand der Meeresökosysteme haben, insbesondere Fischerei, Landwirtschaft, Schifffahrt, Energiegewinnung, Abfallmanagement, Produktdesign und Chemikalienpolitik. Ein abgestimmtes Vorgehen aller Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee ist hierfür unabdingbar.
13	36	Einfügung Spiegelstrich:- ihren potentiellen Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft und gesellschaftliche Gruppen

14	18	Einfügungen: Die im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren bis Ende 2016 im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts des Bundes und der Küstenländer und den betroffenen wirtschaftlichen Bereichen sowie gesellschaftlichen Gruppen und unter Einbeziehung internationaler Abkommen zu vollzugsfähigen Maßnahmen konkretisiert. Nach diesem Prozess werden die operationalisierten Maßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
20	Tabell e	Korrektur: - Schlüssel-Maßnahmen-Typ (KTM) 20 fehlt: „Measures to prevent or control the adverse impacts of fishing and other exploitation/removal of animals and plants“ (genauso ändern in Maßnahmenkennblättern Tabelle auf S. 7/8). - KTM 30 ist für die jetzigen Maßnahmenvorschläge nicht verwendet worden. Falls auch weiterhin keine Maßnahme für diese KTM vorgesehen ist, könnte sie aus der KTM-Tabelle entfernt werden.
29 bzw. 73	43 bzw. 36	Die Ergebnisse werden im 2. Halbjahr 2015 erwartet, so dass auf dieser Grundlage eine weitere Quantifizierung erfolgen kann. Ergänzung: Die Ergebnisse sind mit der maritimen Wirtschaft abzustimmen.
49 bzw. 93	32 bzw. 8	Ergänzung: Die Ergebnisse der Fach-Arbeitsgruppe werden der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorgelegt, sobald der Arbeitsprozess beendet ist.
62	22 f.	Streichung: Optimal, aber nicht zwingend , ist die Darstellung der Alternativen, die hätten geprüft werden können.
101	21	Korrektur: Die Bewertung der deutschen Ostseegewässer hat ergeben, dass die bewerteten Biotoptypen, das Phytoplankton, die Fischfauna, die Meeressäuger, die Makrophyten, das Makrozoobenthos und die Seevögel sich nicht in einem guten Umweltzustand befinden.
101	29	Korrektur: Der Eintrag von Unterwasserlärm hat negative Auswirkungen insbesondere auf Meeressäuger. (Am Ende des Satzes fehlt der Punkt.)
102	14	Korrektur: Die Wirksamkeit der einzelnen neuen Maßnahmen und des Maßnahmenprogramms insgesamt zur Erreichung der Ziele des WHG, also der Schutz von „Wasser“ sowie „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und schließlich des „Menschen und der menschlichen Gesundheit“ ist in den Kennblättern und zusammenfassend in der Begründung im Maßnahmenprogramm in den Unterabschnitten zu III.2 darstellt.
103	2	Korrektur: Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen der für die MSLR-Umweltziele geplanten Maßnahmen zusammengefasst. (Punkt zu viel am Ende.)
105	20ff.	Korrekturen: Die Erheblichkeit der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ist derzeit nicht abschätzbar. Es darf zunächst erwartet werden, dass sich eine Erheblichkeit der positiven Auswirkungen vor allem im Verhältnis zu den angrenzenden Meeresgewässern von Dänemark, Schweden und Polen bzw. für die HELCOM Untergebiete „südliche Ostsee“ mit dem Arkonabecken und dem Bornholmer Becken, „Mecklenburger Bucht“, „Kieler Bucht“ und „Kleiner Belt“ ergeben kann.
129	25	Korrektur: Das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 09.04.1992 (Helsinki Übereinkommen) ...

Kennblatt-Nr.	Stellungnahme
	<p>Anmerkung: Im gesamten Dokument sollten die Fußnoten überarbeitet werden. Die Quellen sind teilweise nicht auffindbar. Wir empfehlen die Erstellung eines Quellenverzeichnisses.</p>
<p>Alle (bis auf UZ1-01, UZ4-01, UZ4-02, UZ4-03, UZ5-01, UZ5-05, UZ5-06, UZ5-07)</p>	<p>Sozioökonomische Bewertung/Sozioökonomische Voreinschätzung</p> <p>Anmerkung: Die betroffene maritime Wirtschaft und die gesellschaftlichen Gruppen sollten von Beginn an über die Auswirkungen (Kosten und mögliche Einschränkungen/Effekte) informiert werden und in den noch anstehenden Konkretisierungsprozess einbezogen werden. Nach unserer Auffassung kann nur durch die intensive Einbeziehung betroffener Wirtschaftszweige sowie gesellschaftlicher Gruppen ein erfolgreiches Maßnahmenprogramm entwickelt werden.</p>
<p>Alle (bis auf UZ2-03)</p>	<p>Sozioökonomische Voreinschätzung: Eine weitergehende Folgenabschätzung inkl. Kosten-Nutzen-Analyse wird ggf. anhand des gesonderten Prüfschemas zur sozioökonomischen Bewertung (Hintergrunddokument) durchgeführt, das dann Verwendung findet, wenn die Maßnahmen einen weitergehenden Konkretisierungsgrad erreicht haben.</p> <p>Anmerkung: Die sozioökonomische Voreinschätzung ist unzureichend. Nach unserer Auffassung sollte für alle Maßnahmen eine abschließende sozioökonomische Bewertung durchgeführt werden, um die konkreten Auswirkungen (positiv wie negativ) zu identifizieren und daraufhin die Maßnahmen zu priorisieren.</p>
<p>Alle (bis auf UZ2-03, UZ4-03, UZ6-03, UZ6-05)</p>	<p>Schwierigkeiten bei Umsetzung</p> <p>Anmerkung: Unseres Erachtens sollten Maßnahmen nicht durchgeführt werden, wenn die Schwierigkeiten bei der Umsetzung noch nicht abschätzbar sind. Es können dadurch bspw. erhebliche Mehrkosten und/oder negative Auswirkungen für die betroffenen Branchen entstehen. Folglich sollten Maßnahmen erst umgesetzt werden, wenn die sozioökonomische Bewertung vollkommen abgeschlossen ist.</p>
<p>UZ1-02</p>	<p>Vernünftige Alternativen</p> <p>Anmerkung: Nach unserer Auffassung stellt die Nullvariante sehr wohl eine Möglichkeit dar, weil bereits einige WRRL-Maßnahmen zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffen existieren.</p>
<p>UZ1-03</p>	<p>Die Reduzierung von NOx-Emissionen über die Förderung von NOx-Minderungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis wird begrüßt. Dabei ist zu beachten, dass die Seeschifffahrt bereits jetzt erhebliche Reduktionsanstrengungen unternimmt.</p>
<p>UZ1-04</p>	<p>Die Einrichtung eines NECA in Nord- und Ostsee ist sinnvoll, sofern der Seeschifffahrt bzw. den Werften ausreichend Vorlaufzeit eingeräumt wird, um sich auf die Reduktionsanforderungen einzustellen.</p>
<p>UZ2-01</p>	<p>Die Implementierung von Kriterien und Anreizsystemen für umweltfreundliche Schiffe sind sinnvoll, sofern diese auf Freiwilligkeit basieren und gemeinsam mit der Seeschifffahrt bzw. den Werften entwickelt werden.</p> <p>Vernünftige Alternativen</p> <p>Ergänzung: Alternativen zur Ausgestaltung finanzieller Anreizsysteme werden im Rahmen ihrer Entwicklung geprüft. Über die Ergebnisse der Alternativenprüfung werden die betroffenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche informiert.</p>
<p>UZ2-02</p>	<p>Wir betrachten die Scrubber-Technologie als „second-best“ Lösung, da diese als End-of-Pipe-Technologie zu einer Verlagerung der Umweltbelastung vom Medium Luft in das Medium Wasser führt. In Bezug auf Schwefel ist daher dem Einsatz von schwefelarmen Kraftstoffen der Vorzug zu geben. Vor dem Hintergrund der angestrebten Reduktion der</p>

	NOx-Emissionen ist die Festlegung von Einleitbedingungen für Waschwässer aus Abgasreinigungsanlagen sinnvoll, sofern dies auf Basis von IMO-Guidelines erfolgt. Die Beschränkung bzw. Untersagung von Einleitungen in besonders sensiblen Gebieten sollte in Abstimmung mit der Seeschifffahrt festgelegt werden. Die Entsorgung von Sludge in Häfen ist sicherzustellen.
UZ2-03	Die angestrebte Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge ist sinnvoll.
UZ2-04	Die Optimierung des Umgangs mit Gefahrensituation, die Vervollständigung des Lagebildes und die Durchführung eines Risk Assessment im Hinblick auf Munitionsaltlasten verbessert die Sicherheit aller maritimen Nutzer und wird daher von uns begrüßt.
UZ3-01	Da bereits große Teile von Nord- und Ostsee dem Schutzregime nach FFH oder VRL unterliegen, sehen wir keine Notwendigkeit, zusätzliche Habitate auszuweisen oder Arten einem strengeren Schutzregime zu unterwerfen. Vielmehr sollte in bestehenden FFH- oder VRL-Gebieten überprüft werden, ob relevante Habitate oder Arten noch in diesen vorkommen. Sofern diese Prüfung negativ ausfällt sollten die Gebietskulissen angepasst werden.
UV03-02	Die Einrichtung eines Biotopverbundsystems im maritimen Bereich wird von uns abgelehnt, da dies zu erheblichen Befahrens- und Nutzungseinschränkungen führen wird. Die Festlegung von Migrationskorridoren für wandernde Arten kann nur in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft gelingen. Die Maritime Raumordnung kann dabei ein geeignetes Instrument sein, um die Anforderungen der maritimen Nutzer mit den Migrationsbedürfnissen der wandernden Arten abzustimmen.
UZ4-01	Diese Maßnahme ist unserer Auffassung nach sinnvoll. Umsetzungsmodi Ergänzung: Technisch
UZ4-02	Die Maßnahme ist sinnvoll, da sie auf Freiwilligkeit beruht und in Kooperation mit den Betrieben der Niedersächsischen Muschelfischer umgesetzt werden soll und die Beeinträchtigung von Nichtzielarten reduziert.
UZ4-03	Die Maßnahme ist sinnvoll.
UZ4-04 UZ4-05	Es ist sicherzustellen, dass Sedimententnahmen für den Küstenschutz auch zukünftig möglich sind.
UZ5-01	Die Sensibilisierung von Schülern für die Meeresmüllproblematik ist auch aus unserer Sicht wünschenswert und sinnvoll. Wir bezweifeln jedoch, dass dafür eine Verankerung in Lehrzielen, -plänen und -materialien erforderlich ist. Aus bildungspolitischer Sicht ist es nicht ratsam, jedes tagesaktuelle Thema in die Curricula zu übernehmen. Dieses würde nicht nur zu einer Überfrachtung der Lehrpläne, sondern auch zu einer Überforderung der Lehrenden und Lernenden führen.
UZ5-02	Die Substitution von bedenklichen Produkten kann zu einer Entspannung der Abfallproblematik im Meer beitragen. Daher befürworten wir die nach dieser Maßnahme vorgesehenen Gutachten und FuE-Vorhaben. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung sollten freiwillige Vereinbarungen im Fokus stehen. Damit dies gelingt sollte die betroffene Industrie schon frühzeitig eingebunden werden.
UZ5-03	Zahlreiche Unternehmen verzichten bereits auf den Einsatz von Mikroplastikpartikeln oder haben dies für die nahe Zukunft angekündigt. Eine Verstetigung dieses Trends durch freiwillige Selbstverpflichtungen wird von uns unterstützt. Kosten Ergänzung: Ein erstes Gutachten, was als Basis für entsprechende Festlegungen und Ableitung geeigneter Teilmaßnahmen fungieren kann, liegt in Kürze vor (Kosten ca. 15.000 Euro). Die Kosten für dieses Gutachten wurden von ... übernommen.

	<p>Maßnahmenträger Ergänzung: Mögliche Maßnahmenträger sind: - Industrie (Selbstverpflichtung). Die Kosten, die für die Industrie durch die Selbstverpflichtung entstehen, können durch folgende Mittel unterstützt werden: ...</p>
UZ5-04	<p>Diese Maßnahme bietet für Deutschland zur Erreichung des guten Umweltzustands der Meere keinen erheblichen Mehrwert, weil die Entsorgung von Verpackungsabfällen durch entsprechende Rechtsvorschriften (KrWG; VerpackV) bereits umfassend geregelt ist. Es sollte vielmehr darauf hingewirkt werden, dass der hohe Standard der Abfallentsorgung in Deutschland in allen Mitgliedstaaten der europäischen Union und auch global in der Praxis umgesetzt wird.</p>
UZ5-05	<p>Die Reduzierung des Verlustes von Fischereinetzen und –geräten ist auch im Sinne der Fischerei und kann Kosten sparen. Daher sind die in der Maßnahmenbeschreibung angedachten Maßnahmen sinnvoll und können auf Basis der Freiwilligkeit zu einer deutlichen Verminderung des Fischereimülls beitragen.</p>
UZ5-06	<p>Die Weiterentwicklung des Fishing-for-Litter-Konzepts wird befürwortet. Für eine Weiterführung des Konzepts ist die Finanzierung zu klären (Integration in Hafengebühren, öffentliche Hand, private Initiativen).</p>
UZ5-07	<p>Nach unserer Auffassung bieten diese Maßnahmen für Deutschland zur Erreichung des guten Umweltzustands keinen erheblichen Mehrwert, weil in den küstennahen Gebieten über private Initiativen schon zahlreiche Projekte dieser Art umgesetzt werden.</p>
UZ5-08	<p>Die Neufestlegung bzw. Intensivierung der ordnungsrechtlichen Vorgaben (z.B. Strandnutzung, Veranstaltungs-, Ordnungsrecht, Nutzungsrecht öffentlicher Anlagen) in den küstennahen Regionen ist unserer Ansicht nach nicht zielführend. Der ordnungsrechtliche Rahmen ist in diesen Regionen durch die kommunalen Satzungen umfassend geregelt. Daher sollte diese Maßnahme verworfen werden.</p>
UZ5-09	<p>Die Reduzierung des Eintrages von Mikroplastikpartikeln über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen betrachten auch wir als sinnvoll (siehe UZ5-03). Ob eine Eliminierung von Mikroplastikpartikeln über zusätzliche Reinigungsstufen bzw. Verfahren in Klärwerken sinnvoll ist, kann erst nach Abschluss der FuE-Vorhaben bewertet werden. Nach Beendigung des FuE-Vorhabens sollten die Ergebnisse und die darauf aufbauenden Maßnahmen den betroffenen wirtschaftlichen Bereichen und gesellschaftlichen Gruppen zur Kommentierung vorgelegt und in den Konkretisierungsprozess der Maßnahmen einbezogen werden. Solange die Industrie freiwillig Selbstverpflichtungen bezüglich der Reduzierung des Mikroplastiks eingeht, erachten wir neue Maßnahmen (z.B. rechtliche Regelungen) als nicht zielführend und raten von der Umsetzung der Maßnahme ab.</p>
UZ6-01	<p>Die Ableitung von biologischen Grenzwerten für anthropogene Unterwasserschallbelastungen ist sinnvoll und im Sinne der maritimen Wirtschaft. Nach Abschluss des FuE-Vorhabens sollten die betroffenen maritimen Bereiche sowie die gesellschaftlichen Gruppen über die Ergebnisse informiert werden und hinsichtlich der Festlegung von Grenzwerten und Schutzmaßnahmen einbezogen werden.</p>
UZ6-02	<p>Die Einrichtung eines Registers für Schallquellen im Meer führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen für betroffene Meeressäuger, Fische oder Kopffüßer. Wir erachten diese Maßnahme daher als nicht zielführend. Vielmehr sollte im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder über freiwillige Vereinbarungen in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft auf eine Einschränkung von Schallemissionen hingewirkt werden. Die Einbeziehung der Seeschifffahrt im Hinblick auf die Ermittlung des kontinuierlichen Schalleintrages lehnen wir strikt ab.</p>
UZ6-03	<p>Eine flächendeckende Lärmkartierung der deutschen Meeresgebiete halten wir aufgrund des hohen Aufwands derzeit für nicht umsetzbar. Die Ermittlung von Unterwasserschallbelastungen über ein entsprechendes Messnetz im Rahmen eines FuE-Vorhabens kann jedoch bestehende Wissenslücken schließen.</p>

UZ6-04	Die Entwicklung von Lärminderungsmaßnahmen für Nord- und Ostsee ist sinnvoll, sofern deren Anwendung in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft erfolgt. Daher sollte diese bei der Maßnahmenentwicklung intensiv einbezogen werden.
UZ6-05	Die Beschränkung von Wärmelasten in Flüssen über entsprechende Pläne mag wegen des variablen Volumenstromes und damit fluktuierenden Wärmelastkapazitäten sinnvoll sein. Die Ableitung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge in Meere halten wir aufgrund der geringfügigen Temperaturerhöhungen und begrenzten Auswirkungen für nicht erforderlich.
UZ6-06	Die Erforschung der Auswirkungen von Lichtemissionen auf Avifauna, Meeressäuger und Fledermäuse ist aufgrund des unzureichenden Kenntnisstandes sinnvoll. Die Ableitung von Maßnahmen sollte in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft erfolgen. Daher sollte diese bei der Maßnahmenentwicklung intensiv einbezogen werden.
UZ7-01	Bei Umsetzung dieser Maßnahme sollte nach unserer Auffassung zwingend beachtet werden, dass die Sedimententnahmen zu Zwecken des Küstenschutzes erforderlich bleiben und nicht eingeschränkt bzw. verboten werden dürfen.